

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1967

Ausgegeben am 24. März 1967

27. Stück

- 112.** Bundesgesetz: Errichtung eines familienpolitischen Beirates beim Bundeskanzleramt
113. Verordnung: Scheidemünzen zu 50 Schilling „100 Jahre Donauwalzer“
114. Verordnung: Scheidemünzen zu 25 Schilling „Maria Theresientaler“
115. Verordnung: Neuerliche Abänderung der Anlage 1 der Handelskammer-Wahlordnung

112. Bundesgesetz vom 1. März 1967 über die Errichtung eines familienpolitischen Beirates beim Bundeskanzleramt

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Beim Bundeskanzleramt ist ein familienpolitischer Beirat (im folgenden Beirat genannt) zu errichten.

§ 2. (1) Der Beirat hat das Bundeskanzleramt bei Besorgung der ihm auf Grund des § 20 des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1966, BGBl. Nr. 70, über die Errichtung eines Bundesministeriums für Bauten und Technik und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien übertragenen Aufgabe zu beraten.

(2) Der Beirat hat auf Ersuchen des Bundeskanzleramtes Gutachten in wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und kulturellen Angelegenheiten, die die Familie betreffen, abzugeben. In solchen Angelegenheiten hat der Beirat das Recht, auch von sich aus Anregungen und Anträge an das Bundeskanzleramt zu richten. Weiters obliegt dem Beirat die sachverständige Prüfung und Stellungnahme zu Anregungen und Forderungen der Familienorganisationen.

(3) Zu Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen, hat der Beirat weder Gutachten abzugeben noch Anregungen oder Anträge zu stellen.

§ 3. (1) Als Mitglieder und Ersatzmitglieder sind in den Beirat Personen zu berufen, von denen eine besondere Förderung der Interessen der Familien erwartet werden kann. Ihre Zahl darf 15 nicht überschreiten.

(2) Dem Beirat gehören an:

1. höchstens zehn Vertreter solcher Familienorganisationen, die nach ihren Statuten für die wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und kulturellen Angelegenheiten der Familien wirken und nach Zusammensetzung und Mitgliederzahl eine repräsentative Interessenvertretung der Familien darstellen, wobei aus jeder dieser Organisationen höchstens drei Vertreter zu entnehmen sind,

2. ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,

3. ein Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,

4. ein Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages,

5. ein gemeinsam von den Österreichischen Landarbeiterkammern namhaft gemachter Vertreter,

6. ein Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.

(3) Für jedes Beiratsmitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Das Ersatzmitglied vertritt das ordentliche Mitglied bei dessen Verhinderung.

(4) Der Vorsitzende des Beirates kann, falls er dies nach dem Verhandlungsgegenstande für erforderlich hält, den Sitzungen des Beirates auch sonstige Fachleute auf wirtschaftlichem, sozialem, rechtlichem oder kulturellem Gebiet heranziehen, die dem Beirat nicht angehören. Dem Verlangen von mehr als $\frac{1}{3}$ der Beiratsmitglieder nach Beiziehung solcher Fachleute hat der Vorsitzende zu entsprechen. Diese Fachleute haben bei den Abstimmungen des Beirates kein Stimmrecht.

(5) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirates sind für eine Funktionsdauer von vier Jahren durch den Bundeskanzler zu berufen.

§ 4. (1) Das Bundeskanzleramt hat die im § 3 Abs. 2 angeführten Körperschaften und Vereinigungen zur Namhaftmachung von Vertretern einzuladen, die den Erfordernissen des § 3 Abs. 1 gerecht werden.

(2) Werden nach erfolgter Einladung durch das Bundeskanzleramt innerhalb einer Frist von zwei Monaten zwecks Berufung in den Beirat Vertreter nicht namhaft gemacht, bestellt der Bundeskanzler unter Bedachtnahme auf die vorschlagsberechtigten Stellen in der erforderlichen Anzahl Mitglieder und Ersatzmitglieder aus einem Kreis von Personen, die den Erfordernissen des § 3 Abs. 1 gerecht werden.

(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirates sind bei Verzicht oder bei Widerruf des Vorschlages des Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes durch die vorschlagsberechtigte Stelle durch den Bundeskanzler abzurufen.

(4) Wenn ein Mitglied oder Ersatzmitglied drei aufeinanderfolgenden Einladungen zu einer Sitzung des Beirates ohne genügende Entschuldigung keine Folge geleistet hat, so hat der Beirat dies nach Anhörung des Betroffenen festzustellen. Diese Feststellung hat den Verlust der Mitgliedschaft beziehungsweise der Ersatzmitgliedschaft im Beirat zur Folge.

§ 5. Den Vorsitz im familienpolitischen Beirat führt der Bundeskanzler oder ein von ihm beauftragter Beamter des Bundeskanzleramtes.

§ 6. (1) Der Beirat ist vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahre einzuberufen. Eine Einberufung des Beirates hat auch dann zu erfolgen, wenn dies mindestens ein Drittel der Beiratsmitglieder aus demselben Grund verlangt. In dem Antrage zur Einberufung des Beirates sind die zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu benennen und auszuführen.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen des Beirates sind vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung nachweislich zu versenden. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung und Verlangen auf Heranziehung von Fachleuten (§ 3 Abs. 4) sind von den Mitgliedern des Beirates spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Sitzungstermin schriftlich beim Bundeskanzleramt einzubringen.

§ 7. Die Beschlussfähigkeit des Beirates setzt die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder voraus.

§ 8. Die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zu fassen; Stimmenthaltung ist möglich. Der Vorsitzende stimmt nicht mit.

§ 9. Über die Sitzungen des Beirates ist jeweils eine Niederschrift aufzunehmen, die die Namen der anwesenden Personen, den Sitzungstag, den Gegenstand der Beratung, die Anträge und das Abstimmungsergebnis zu enthalten hat.

§ 10. Die Führung der Geschäfte des Beirates obliegt dem Bundeskanzleramt; der hiedurch entstehende Aufwand ist aus den Kreditmitteln des Bundeskanzleramtes zu bestreiten. Die Geschäftsordnung gibt sich der Beirat selbst.

§ 11. Die Tätigkeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirates ist eine ehrenamtliche. Die Mitglieder (die Ersatzmitglieder) und die sonstigen Fachleute haben Anspruch auf Reisekostenvergütung und Reisezulage, wie sie Bundesbeamten in der dritten Gebührenstufe gebühren würde.

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundeskanzleramt betraut.

Jonas
Klaus

113. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 7. März 1967, betreffend die Scheidemünzen zu 50 Schilling „100 Jahre Donauwalzer“

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, werden die Zusammensetzung, die Ausmaße und die Ausstattung der Scheidemünzen zu 50 Schilling, die anlässlich der 100-Jahr-Feier des Walzers von Johann Strauß „An der schönen blauen Donau“ ab 12. April 1967 ausgegeben werden, wie folgt bestimmt:

§ 1. Die Münzen sind aus einer Legierung von 900 Tausendteilen Silber und 100 Tausendteilen Kupfer herzustellen. Ihr Durchmesser hat 34 mm, ihr Rohgewicht 20 g, ihr Feingehalt 18 g Feinsilber zu betragen. Abweichungen dürfen im Feingehalt $\frac{5}{1000}$ und im Rohgewicht $\frac{10}{1000}$ nicht übersteigen.

§ 2. Für die äußere Gestalt der Münze sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

Die eine Seite der Münze hat ein Brustbild des Geige spielenden Komponisten Johann Strauß, umgeben von der kreisförmigen Umschrift „100 Jahre Donauwalzer“, sowie die Jahreszahl „1967“ zu zeigen. Die andere Seite hat in der Mitte die Zahl „50“, darunter das Wort „Schilling“, ferner in kreisförmiger Reihung das Bundeswappen und die Wappen der neun Bundesländer sowie die Umschrift „Republik Österreich“ zu zeigen. Beide Seiten sind mit einer erhöhten Randleiste zu umrahmen. Der Rand der Münze ist glatt zu gestalten und hat die vertiefte Inschrift „Fuenfzig Schilling“ zu tragen.



← F U E N F Z I G S C H I L L I N G →

Schmitz

114. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 7. März 1967, betreffend die Scheidemünzen zu 25 Schilling „Maria Theresientaler“

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, werden die Zusammensetzung, die Ausmaße und Ausstattung der Scheidemünzen zu 25 Schilling, die anlässlich des 250. Geburtstages der Kaiserin Maria Theresia ab 8. Mai 1967 ausgegeben werden, wie folgt bestimmt:

§ 1. Die Münzen sind aus einer Legierung von 800 Tausendteilen Silber und 200 Tausendteilen Kupfer herzustellen. Ihr Durchmesser hat 30 mm, ihr Rohgewicht 13 g, ihr Feingehalt 10⁴ g Feinsilber zu betragen. Abweichungen dürfen im Feingehalt $\frac{5}{1000}$ und im Rohgewicht $\frac{10}{1000}$ nicht übersteigen.

§ 2. Für die äußere Gestalt der Münze sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

Die eine Seite der Münze hat das Brustbild der Kaiserin samt Umschrift zu zeigen, das dem auf dem Maria Theresientaler befindlichen gleicht. Die Umschrift lautet: „M·THERESIA·D·G·R·IMP·HU·BO·REG.“. Links und rechts des Brustbildes befinden sich die Jahreszahlen „1717“ und „1780“, darunter die Jahreszahl „1967“. Die andere Seite der Münze hat in der Mitte die Zahl „25“, darunter das Wort „Schilling“, ferner in kreisförmiger Reihung das Bundeswappen und die Wappen der neun Bundesländer sowie die Umschrift „Republik Österreich“ zu zeigen. Beide Seiten sind mit einer erhöhten Randleiste zu umrahmen. Der Rand der Münze ist glatt zu gestalten und hat die vertiefte Inschrift „Fuenfundzwanzig Schilling“ zu tragen.



* F U E N F U N D Z W A N Z I G S C H I L L I N G *

Schmitz

115. Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 10. März 1967, mit der die Anlage 1 der Handelskammer-Wahlordnung neuerlich abgeändert wird

Auf Grund des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946, insbesondere dessen § 46, wird verordnet:

Die Anlage 1 der Handelskammer-Wahlordnung, BGBl. Nr. 11/1950, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 265/1954, BGBl. Nr. 32/1958, BGBl. Nr. 250/1958, BGBl. Nr. 36/1960, BGBl. Nr. 109/1962, BGBl. Nr. 306/1962 und BGBl. Nr. 8/1965 sowie der Kundmachungen des Bundeskanzleramtes, BGBl. Nr. 70/1960 und BGBl. Nr. 137/1962, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 1 Abschnitt I ist bei der Nr. 44 die im Bereich der Kammer Vorarlberg angegebene Mandatszahl „10“ zu streichen.

2. Im § 1 Abschnitt I hat bei Nr. 44 b die Bezeichnung der Landesinnung wie folgt zu lauten:

„Landesinnung Wien der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure“.

3. Im § 1 Abschnitt I hat die neu einzufügende Nr. 44 c wie folgt zu lauten:

„Landesinnung Vorarlberg der Friseure“.
Im Bereich der Kammer Vorarlberg ist die Mandatszahl „10“ anzuführen.

4. Im § 1 Abschnitt I hat die neu einzufügende Nr. 44 d wie folgt zu lauten:

„Landesinnung Vorarlberg der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure“.

Im Bereich der Kammer Vorarlberg ist die Mandatszahl „9“ anzuführen.

5. Im § 1 Abschnitt VI ist bei Nr. 8 Privatkan-, Heil- und Pflegeanstalten im Bereich der Kammer Steiermark an Stelle der Mandatszahl „9“ die Mandatszahl „(2)“ zu setzen.

Bock



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten ab 1. Juli 1966 S 142.— für Inlands- und S 192.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.